

ÜWG-Mitgliederversammlung am 22. Juni 2006 in Frankfurt

5. Novelle der hessischen Anlagenverordnung
vom 5.2.2004
im Hinblick auf die Lagerung von Heizöl:

Vortrag von Beate Zedler,
Referat „Abwasserbeseitigung und
anlagenbezogener Gewässerschutz“

Inhalt des Vortrages

- Gesetzliche Anforderungen an die Heizöllagerung
- Änderungen der gesetzlichen Anforderungen durch die novellierte hessische Anlagenverordnung seit dem 14.2.2004
- Hintergrund der Novelle
- Prüffrist
- Erfahrungen
- Sachstand zur Zulassung von Schornsteinfegern und –innen zu Sachverständigen
- Ausblick für das SHK-Handwerk

Gesetzliche Anforderungen an die Heizöllagerung

Heizöl ist ein wassergefährdender Stoff
mit der Einstufung in die Wassergefährdungsklasse 2.

Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
gibt es im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
zentrale Vorgaben durch den Bund,
16 Bundesländer haben wegen den bundesrechtlichen
Vorgaben Regelungen (Muster-Anlagenverordnung)
erarbeitet.

Gesetzliche Anforderungen an die Heizöllagerung

Hessen:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 16.9.1993, zuletzt geändert durch die 5. Novelle vom 5.2.2004, in Kraft seit dem 14.2.2004

Neue gesetzliche Anforderungen an die Lagerung von Heizöl seit dem 14.2.2004

Betreiberpflichten:

- Auffangraum erforderlich bei einwandigen Tanks > 100 l
(statt bisher 1.000 Liter)

- Prüfung durch anerkannten Sachverständigen:
 - a) vor dem 1.10.1993 aufgestellte Heizöltanks
> 1.000 l bis 10.000 Liter sind einmalig zu prüfen
Frist: 13. Februar 2006 !!!

 - b) bei wiederkehrend prüfpflichtigen Heizöltanks
keine Verschiebung des Prüftermins
(vgl. TÜV-Prüfung beim Auto)



Hintergrund für die Novelle

Bei Ausweisung eines Wasserschutzgebietes werden alte oberirdische Heizöltanks < 10.000 l prüfpflichtig.

Ergebnis der Sachverständigenprüfungen:
Heizöltanks mit erheblichen Mängeln

Hintergrund für die Novelle

Konsequenz:

Einführung der einmaligen Prüfpflicht für noch nicht geprüfte Heizöltanks, um Gewässerschäden und damit Kosten für die Betreiber bzw. Steuerzahler zu vermeiden,

Prinzip der Anlagenverordnung ist das Vorhandensein eines Sekundärschutzes (Auffangraum, doppelwandig), Mängel hierbei können zu Gewässerschäden führen, die nicht auftreten sollen.

Prüffrist war 13.2.2006; Folgen?

- Umgehend Beauftragung eines nach § 22 VAwS anerkannten Sachverständigen
(Liste bei der zuständigen Wasserbehörde,
im Internet unter www.hlug.de oder
im Faltblatt „Betreiben Sie einen Heizöltank?“
- Überwachung der Sachverständigenprüfung
durch Wasserbehörde als Garantin des Gewässer- und
Bodenschutzes,
Erinnerung bzw. Mahnung an die Betreiber
mit Terminvorgabe ca. 4 Wochen

Prüffrist war 13.2.2006; Folgen?

- Abschluss des Vollzuges durch die Wasserbehörden bis zum 31.12.2007, d.h. Umweltministerium hat durch Erlass zeitliche „Rückendeckung“ den Wasserbehörden gegeben
- 13.2.2006 gilt weiterhin für die Betreiber
- Fehlende Sachverständigenprüfung:
Ersatzvornahme mit Zwangsgeld und Bußgeld
(kein Bußgeld bis 31.12.2007)
Versicherungsschutz?

Erfahrungen aus den Sachverständigenprüfungen

- Auswertungen der Sachverständigenorganisationen liegen noch nicht vor
- Aussagen der Wasserbehörden:
viele Mängel, vor allem beim Auffangraum
-

Sachstand zur Zulassung von Schornsteinfegern und -fegerinnen zu Sachverständigen

21. März 2006:

Antrag des TÜV Hessen für 21 Schornsteinfegermeisterinnen und –meister beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie auf Ausnahmegenehmigung zur Befugnisvergabe als Prüfer für „alte“ Heizölverbraucheranlagen

26. Mai 2006:

Besprechung unter Leitung von Staatssekretär Seif mit TÜV Hessen, Handwerkskammer Wiesbaden und HLUG zum weiteren Vorgehen

Sachstand zur Zulassung von Schornsteinfegern und -fegerinnen zu Sachverständigen

Ergebnis:

Hessischer Modellversuch unter Leitung TÜV Hessen zur Tätigkeit von Schornsteinfegermeisterinnen und –meister als Prüfer nach § 22 VAwS mit folgenden Bedingungen:

- a) TÜV garantiert qualifizierte Ausbildung der S.
- b) Prüfbereich umfasst:
 - Bundesland Hessen
 - noch nicht geprüfte Heizöltanks der Gef. B außerhalb von WSG
 - Befristung bis 31.12.2007, evtl. bis 31.12.2008
- c) TÜV führt stichprobenweise Kontrollen durch
- d) TÜV stellt Beratung der S. sicher

Ausblick für das SHK-Handwerk

Heute:

Inbetriebnahmeprüfung generell durch Sachverständigen

Vorschlag für eine 7. Novelle:

Wenn die Errichtung des oberirdischen Heizöltanks der Gef. B durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG erfolgt ist, entfällt die Sachverständigenprüfung;

§ 19 I Fachbetrieb muss gesetzlich vorgegebenes Abnahmeprotokoll an die Wasserbehörde senden;

für alle anderen SHK-Betriebe bleibt es bei der SV-Prüfung



Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit!

Gesetzliche Anforderungen an die Lagerung von Heizöl bis zum 13.2.2004

Betreiberpflichten:

- Sofortige Meldung im Schadensfall
an Polizei oder Wasserbehörde,
wenn Heizöl über den Bereich der Anlage (z.B. Auffangraum)
hinaus austritt

- Mängelbeseitigung
 - a) unverzüglich durch z.B. Installateur
 - b) bei Heizöltanks > 10.000 Liter nur durch Fachbetrieb